

Fördergrundsätze für Zuwendungsempfänger im Programm „Berliner Ferienschulen – Sprachförderung, Bildung und Teilhabe für geflüchtete Kinder und Jugendliche“

1 Grundlage und Gegenstand

Viele Kinder geflüchteter Familien und unbegleitete Minderjährige sehen sich nach ihrer Ankunft an ihrem Zufluchtsort mit einer neuen Lebenssituation konfrontiert, in der sie zunächst nur sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe haben.

Sprachen sind ein grundlegendes Mittel der Kommunikation und Gestaltung und stellen demnach einen wichtigen Faktor für das Gelingen von Bildungs- und Teilhabeprozessen dar. Die Entwicklung der Sprachkompetenz kann wirkungsvoll durch explizite und implizite Lernsettings beeinflusst werden. In diesem Sinne ergänzen die Ferienschulen den regulären Schulunterricht mit einem kreativen Sprachbildungsangebot, bei dem die Stärkung des Selbstwirksamkeitskonzepts der Teilnehmenden eine zentrale Rolle spielt.

Die Ferienschulen richten sich vorrangig an zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen. Vor allem profitieren Kinder und Jugendliche im Primar- und Sekundarschulalter, die in den letzten Monaten eine Willkommensklasse besucht haben, diese noch besuchen oder auf Beschulung warten. Darüber hinaus können auch andere Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bedarf an Förderung ihrer Sprachkompetenz teilnehmen.

Eine Ferienschule im Sinne der Förderrichtlinien ist das beantragte Gesamtangebot (also eine oder mehrere Lerngruppen) für die genannte Zielgruppe eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe bzw. eines gemeinnützigen Vereins im Sinne der beschriebenen Zielsetzung. Eine Ferienschule kann mehrere Lerngruppen und unterschiedliche Zeiträume (in der Regel 2 bis max. 6 zusammenhängende Wochen innerhalb der Schulferien) umfassen. Trägerin des Programms „Berliner Ferienschulen“ ist die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS).

2 Letztempfänger und Zweckbindung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zweckbestimmte Weiterleitung der Ressourcen sollte an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder einen eingetragenen gemeinnützigen Verein erfolgen. In begründeten Fällen können andere gemeinnützige Institutionen in Betracht kommen. Begründend hierfür kann vor allem sein, dass die Institution bereits über Erfahrungen bei der Durchführung der Ferienschulen verfügt.

Der Letztempfänger verfügt in der Regel über Erfahrung in der Lernförderung, speziell der Sprachförderung sowie im Tätigkeitsbereich Flucht und Migration, insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund. Eine wertschätzende und selbstreflexive Haltung des Trägers zum Thema Vielfalt wird vorausgesetzt.

2.2 Konzeptionelle Voraussetzungen

Ziel des Angebots einer Ferienschule ist die Weiterentwicklung der individuellen Sprachkompetenzen sowie die Stärkung des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Fluchthintergrund und unbegleiteten minderjährigen Geflüchtete sowie anderen Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bedarf an Förderung ihrer Sprachkompetenz. Erforderlich für eine wirkungsvolle Förderung ist die konkretisierende Konzeption des Trägers, welche Ziele und Maßnahmen zu folgenden zentralen Inhalten darstellt:

- didaktisch-methodisches Konzept zur sprachlichen Förderung und ggf. Alphabetisierung, einschließlich der verwendeten Lehr- und Lernmittel
- Konzeption zu Feststellung des Lernstands, der Methoden der Lerndokumentation und Darstellung des Lernfortschritts
- Entwicklung sozialer und personaler Kompetenz
- Partizipation der beteiligten Kinder und Jugendlichen
- Personalkonzept
- Wochenplan, Projektplanung

3 Ausschreibung und Auswahl

Die Ausschreibung der Ferienschule erfolgt durch die Programmträgerin, die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung. Der Letztempfänger reicht das ausgefüllte Antragsformular im Original bei der DKJS ein (postalisch oder persönlich). Es müssen keine Unterpositionen kalkuliert werden.

Die Bewerbung für die Oster-, Sommer- und Herbstferien ist in der 1. Antragsrunde bis zum 16. Januar 2019 einzureichen. Die Auswahl erfolgt in der 1. Antragsrunde bis zum 15. Februar

2019. Falls noch Weiterleitungsmittel vorhanden sind, können in einer 2. Antragsrunde erneut Bewerbungen für die Sommer- und Herbstferien bis zum 8. Mai 2019 eingereicht werden. Die Auswahl für die 2. Antragsrunde erfolgt bis zum 15. Mai 2019. Eine dritte Antragsrunde kann, sofern notwendig, vor den Herbstferien 2019 erfolgen. Eine Nachsteuerung wird, wenn nötig, jeweils vor den Ferienzeiten durch gezielte Abstimmungen zwischen der DKJS und den Trägern der Ferienschulen vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der nach 2.2 eingereichten Konzepte und im Hinblick auf die Gewährleistung eines berlinweiten Angebotes in möglichst allen Bezirken (unter Berücksichtigung der aktuellen Zahlen zu den Willkommensklassen in den jeweiligen Bezirken).

4 Organisation der Ferienschule

Die Ferienschule findet jährlich im Umfang von 2 bis zu 6 zusammenhängenden Ferienwochen statt. Der Letztempfänger konkretisiert in seiner Konzeption die Zeiträume.

Die Ferienschule kann in den Räumen einer Schule oder in den Räumen des Letztempfängers bzw. in Räumen eines Kooperationspartners stattfinden.

5 Durchführung der Ferienschulen

5.1 Umfang der Ferienschule

Die Ferienschule ist so konzipiert, dass 12 bis 15 Kinder und Jugendliche eine Lerngruppe bilden. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos. Eine verbindliche Teilnahme ist vor Beginn der Ferienschule in geeigneter Form mit den Eltern, Familienangehörigen oder ggf. mit den zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. den Vormünderinnen und Vormündern abzustimmen.

Die von der Programmagentur vorgegebene Teilnehmendenliste ist namentlich zu führen und die Anwesenheit durch Unterschrift bzw. Kürzel oder Anfangsbuchstaben durch die Kinder und Jugendlichen selbst zu bestätigen.

Die Teilnahme am Essen muss täglich für alle Teilnehmenden einzeln mit einem Häkchen auf der gleichen Liste bestätigt werden (kann in Vertretung der Kinder/Jugendlichen durch den Träger selbst erfolgen).

Wird die Gruppengröße durch nicht vorab angemeldete Kinder und Jugendliche überschritten, kann nach Zustimmung der Programmträgerin eine weitere Gruppe gebildet werden. Sobald weniger als 9 Personen teilnehmen, wird die pauschale Finanzierung um 5,70 Euro pro fehlendem Kind oder Jugendlichen sowie Tag gemindert.

Eine Lernwoche findet statt an fünf Tagen (bzw. vier Tagen in den Osterferien) zwischen Montag und Freitag, nicht an Sonn- und Feiertagen. Eine Lernwoche beinhaltet täglich 6 Stunden verlässliche Förderung und Betreuung pro Lerngruppe. Davon findet explizite sprachliche Förderung in wirkungsvollen Lernsettings im Umfang von mind. 180 min (4x45min) statt. Workshops im Umfang von mind. 90 min (2x45min) ergänzen das Sprachförderangebot.

Verbindliche Grundlagen der Förderung:

- formelle und informelle Bildungsangebote in methodisch-didaktisch durchdachten, wirkungsvollen Lernsettings im Umfang von täglich 6 Stunden einschließlich Lehr- und Lernmittel
- Bereitstellung von Räumen, die geeignet sind, während der Ferienschule Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche sowie Kommunikationsort für Eltern zu sein
- Akquise der Ferienschülerinnen und -schüler
- Informationsveranstaltung für Eltern bzw. erwachsene Begleiterinnen und Begleiter sowie Ferienschülerinnen und -schüler
- Kooperation mit den Schulen der Ferienschülerinnen und -schüler bzw. mit den Einrichtungen, in denen Sie wohnhaft sind
- Durchsetzung und Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme
- Einbindung der Bildungs- und Freizeiteinrichtungen im Sozialraum in die Ferienschule
- Die tägliche Verpflegung der Teilnehmenden durch Essen und Getränke wird gewährleistet

5.2 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der DKJS ein unterzeichnetes Exemplar des Weiterleitungsvertrages sowie der ausgefüllte und unterzeichnete Vordruck zum Mittelabruf vorliegen. Zusammen mit dem ersten Mittelabruf ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Letztempfängers (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) einzureichen.

5.3 Verwendungsnachweis

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen ist der individuelle Lernstand durch geeignete Instrumente festzustellen. Das Ergebnis der Lernstandsfeststellung sowie die Entwicklung der individuellen Kompetenzen werden dokumentiert und sofern möglich im Anschluss an die Ferienschule mit der Schule kommuniziert.

Der Letztempfänger legt der Programmträgerin einen Verwendungsnachweis für die Osterferien bis zum 24.05.2019, für die Sommerferienschulen bis zum 30.08.2019 und für

die Herbstferienschulen bis zum 15.11.2019 im Original und den Sachbericht in elektronischer Fassung als Word-Dokument vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht (dieser enthält die Dokumentation der unter 5.1. benannten Punkte)
- einer anonymisierten Auswertung der Lernstandsfeststellung und individuellen Kompetenzentwicklung
- einer Dokumentation der Anwesenheit sowie der Teilnahme am Essen
- einer Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Die Vorlagen der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung sind von den Letztempfängern verpflichtend zu verwenden. Informationen zur Verwendung der Vorlagen können beim Programmteam eingeholt werden.

5.4 Personaleinsatz

Der Letztempfänger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal ohne Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis einzusetzen. Die Qualität der zu erbringenden Ferienschulangebote ist durch den Letztempfänger abzusichern. Das eingesetzte Personal verfügt nachweislich über die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der pädagogischen Angebote in einer Ferienschule. Es wäre wünschenswert, Sprachlehrpersonal mit Praxiserfahrung und/oder Weiterbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache einzubinden. Der Träger verfügt optimaler Weise über mehrsprachiges Personal, welches mit Eltern und Ferienschulschülerinnen und Ferienschülern kommunizieren kann.

Die Programmträgerin unterstützt die Letztempfänger durch Beratungsangebote und Fortbildungsveranstaltungen für das eingesetzte Personal.

6 Finanzierung der Durchführung der Ferienschulen

Pro Lerngruppe und Woche erhält der Letztempfänger für die Ferienschule in den Sommer- und Herbstferien in den Räumen der öffentlichen Schule **2.591,67** Euro. Findet die Ferienschule in den Sommer- und Herbstferien in Räumen des Trägers statt, erhält der Letztempfänger **2.748,95** Euro pro Lerngruppe und Woche. Der Umfang beträgt 30 Wochenstunden.

Für die Durchführung einer Ferienschule in den Osterferien mit 6 Stunden Förderung an 8 Tagen erhält der Letztempfänger in den Räumen der öffentlichen Schule **2.073,34** Euro und in Räumen des Trägers **2.119,16** Euro pro Lerngruppe und Woche. Der Umfang beträgt 24 Wochenstunden.

Mit der pauschalen Finanzierung sind alle direkten und indirekten Kosten des Letztempfängers abgedeckt.